



Informationen zum Gesellschaftsrecht (97)

Auswirkungen des Brexits auf Limiteds in Deutschland

Seit etwa 2005 sind von Unternehmern in Deutschland zahlreiche Limiteds in Großbritannien gegründet worden, die dort lediglich ihren Satzungssitz, ihren Geschäftssitz jedoch in Deutschland haben. Möglich geworden war dies durch mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes, mit dem dieser entschieden hatte, dass in einem Land der EU

gegründete Kapitalgesellschaften ihren Verwaltungssitz nach der Gründung in ein anderes EU-Land verlegen können und für sie das Gesellschaftsrecht ihres Gründungsstaates weiter gilt. Zuvor konnten ausländische Gesellschaften ihren Sitz nicht nach Deutschland verlegen und deutsche Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz ins Ausland verlegten, galten nach deutschem Recht als aufgelöst. Diese Rechtslage gilt immer noch für Gesellschaften aus Nicht-EU-Staaten. Mit Vollzug des Brexit im Frühjahr 2019 ist Großbritannien ein Nicht-EU-Staat. Gesellschaften aus Großbritannien, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, werden dann bei uns nicht mehr als Kapitalgesellschaften anerkannt. Je nach dem, ob eine Limited einen oder mehrere Gesellschafter hat, wird sie in Deutschland dann als Einzelunternehmen oder als GbR oder oHG angesehen. Das hat Auswirkungen vor allem auf die persönliche Haftung der Gesellschafter, denn die Limited wurde ja gerade gegründet, um diese Haftung zu vermeiden, aber auch auf die Besteuerung.

In der Rechtsliteratur werden nun verschiedene Möglichkeiten zum Erhalt der Haftungsbeschränkung vorgeschlagen. Zum einen könnte man eine britische Limited im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung in eine irische Limited umwandeln, für die nahezu die selben rechtlichen Regelungen bestehen. Allerdings hat man dann auch die selben rechtlichen Probleme, die schon jetzt bei einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland bestehen.

Man könnte noch vor dem Brexit einen grenzüberschreitenden Formwechsel in eine GmbH vornehmen. Dies ist zwar nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zulässig. Es fehlen auf nationaler Ebene aber noch die entsprechenden Rechtsvorschriften, was Durchführungsprobleme absehbar

macht. Vorgeschlagen wird ferner die Anteile an der Limited auf eine GmbH zu übertragen. Das kann bei Gründung einer GmbH im Rahmen einer Sacheinlage erfolgen. Erfolgt der Brexit und wird die Limited in Deutschland nicht mehr anerkannt, ist ihr alleiniger Gesellschafter eine GmbH und diese führt das Geschäft der Limited fort. Damit besteht keine persönliche Haftung des bisherigen Gesellschafters der Limited. Diese Möglichkeit setzt allerdings voraus, dass die Limited wenigstens einen Wert von EUR 25.000 hat, was im Zweifel durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden muss.

Bei einer Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) ist dies nicht ohne weiteres möglich, denn hier sind Sacheinlagen verboten. Man kann aber, so wird vorgeschlagen, eine UG im Wege einer Bargründung errichten und dann anschließend die Limited-Anteile im Wege einer verdeckten Einlage, d.h. unentgeltlich auf die UG übertragen. Verdeckte Einlagen von Kapitalgesellschaftsanteilen in eine andere Kapitalgesellschaft führen allerdings zur Aufdeckung stiller Reserven in den Gesellschaftsanteilen. Es sollte daher in jedem Falle eine gründliche Prüfung erfolgen, bevor man diesen Weg geht.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte - Steuerberater In Partnerschaft mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.